



Erläuterungen zur Ordnungsbussenverordnung (OBV)

1. Ausgangslage

Am 18. März 2016 haben die eidgenössischen Räte der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) zugestimmt und das neue Gesetz angenommen (Referendumsvorlage in: BBl 2016 2037). Der Bundesrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht festgelegt, beabsichtigt aber eine Inkraftsetzung auf anfangs 2018.

Gleich wie das geltende OBG vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) enthält auch das neue OBG in erster Linie die Verfahrensregeln und Zuständigkeiten für das Ordnungsbussenverfahren. Hingegen zählt es nicht die einzelnen Tatbestände auf, welche mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, und nennt auch bloss den möglichen Höchstbetrag der Busse (Art. 1 Abs. 4 OBG), nicht aber die Bussen für die einzelnen Widerhandlungen. Diese sind heute in einer Bussenliste aufgeführt, die um Übertretungen aus jenen Gesetzen ergänzt werden soll, für die neu ein Ordnungsbussenverfahren möglich ist.

Artikel 15 OBG verpflichtet den Bundesrat zur Auflistung der im Ordnungsbussenverfahren zu ahndenden Übertretungstatbestände und zur Festsetzung der einzelnen Bussen. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz OBG legt der Bundesrat zudem fest, wann ausnahmsweise keine Zusammenrechnung der Bussenbeträge erfolgt, wenn eine Person mehrere Übertretungstatbestände erfüllt.

2. Inhalt der Verordnung

Die Verordnung übernimmt in der Sache die geltenden Regelungen. Die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf andere Übertretungen als jene des Strassenverkehrsrechts bedingt indes einige redaktionelle Änderungen.

In *Artikel 1* spricht nicht mehr von "Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften", sondern - wegen der Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens - allgemein von "Übertretungen von Vorschriften". Zudem berücksichtigt die neue Fassung, dass es nur noch einen Anhang zur Verordnung gibt.

Artikel 2 stützt sich auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz OBG, wonach der Bundesrat festlegt, in welchen Fällen keine Zusammenrechnung der Bussenbeträge erfolgt, wenn eine Person mehrere Übertretungstatbestände erfüllt. Solche Konstellationen sind bei Widerhandlungen gegen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und des Binnenschifffahrtsrecht möglich. Er behält die heutige Regelung bei der Verletzung von Strassenverkehrsvorschriften materiell unverändert bei.

Artikel 4 und Anhang 2 (Änderung anderer Erlasse):

Die Änderungen von Artikel 4 der *Strassenkontrollverordnung* vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) erweitern die räumlichen Kompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

Gemäss geltender Regelung können die Zollstellen und das Grenzwachtkorps an Fahrzeugen sowie bei deren Fahrzeugführern und -führerinnen, die in die Schweiz einfahren oder die Schweiz verlassen, verkehrspolizeiliche Kontrollen durchführen (Art. 4 Abs. 1 SKV). Diese erfolgen im Rahmen von Zollkontrollen anlässlich des Grenzübertritts an der Grenze. Stellen die Zollorgane verkehrspolizeiliche Mängel fest, so können sie diese bisher nicht selber im Ordnungsbussenverfahren ahnden, sondern sind verpflichtet, die kantonale Polizei aufzubieten (Art. 4 Abs. 4 SKV). Inskünftig ermächtigt Artikel 2 Absatz 2 OBG die EZV, bei Widerhandlungen Ordnungsbussen zu erheben, soweit ihr das Bundesrecht eine entsprechende Kontrollkompetenz zuweist.

Die EZV führt jedoch Zollkontrollen nicht nur an der Grenze, sondern auch im sog. Grenzraum und im Landesinnern durch. Anlässlich dieser «Inland-»Zollkontrollen ist es den Zollorganen aufgrund des geltenden Rechts jedoch nicht gestattet, die Fahrzeuge und deren Fahrzeugführern und -führerinnen auch einer verkehrspolizeilichen Kontrolle zu unterziehen. Für diese Kontrolle sind einzig die Kantone bzw. deren Polizeikorps zuständig. Um Synergien nutzen zu können, gestatten hingegen bereits heute diverse Kantone der EZV in Vereinbarungen gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) anlässlich von Zollkontrollen auch verkehrspolizeiliche Kontrollen auf ihrem Kantonsgebiet in einem festgelegten Einsatzraum durchzuführen. Je nach Vereinbarung können die Zollorgane die von ihnen aufgedeckten Widerhandlungen gegen verkehrspolizeiliche Vorschriften direkt im Ordnungsbussenverfahren ahnden.

Diese örtliche Aufteilung zwischen Grenze und Landesinnern/Grenzraum und die damit verbundene unterschiedliche Vorgehensweise bzw. Kompetenzregelung erweisen sich als wenig effizient. Deshalb soll es der EZV inskünftig möglich sein, generell im Rahmen von Zollkontrollen auch verkehrspolizeiliche Kontrollen durchzuführen und aufgedeckte Widerhandlungen selbstständig im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. In örtlicher Hinsicht soll daher der EZV diese Kompetenz nicht nur wie heute an der Grenze zukommen. Vielmehr soll sie verkehrspolizeiliche Kontrollen ebenfalls im sog. Grenzraum (gemäss Art. 3 Abs. 5 ein vom Eidgenössischen Finanzdepartement [EFD] im Einvernehmen mit dem Grenzkanton festgelegten Geländestreifen entlang der Zollgrenze) vornehmen können. Soweit Kantone mit dem EFD Vereinbarungen nach Artikel 97 Absatz 2 ZG abgeschlossen haben, soll sich die Kompetenz der EZV zur Vornahme verkehrspolizeilicher Kontrollen im Zusammenhang mit Zollkontrollen auch auf den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Grenz- bzw. Einsatzraum erstrecken.

Diese Regelung stellt zum einen sicher, dass die EZV verkehrspolizeiliche Kontrollen nur im Zusammenhang mit Zollkontrollen durchführt, zum andern, dass solche Kontrollen ausserhalb des Grenzraums nur mit dem Einverständnis des betroffenen Kantons erfolgen können.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind bloss redaktioneller Art.

Die Aufhebung von Artikel 8 der *Nationalstrassenabgabeverordnung* vom 24. August 2011 (NSAV; SR 741.711) ist eine Folge davon, dass Artikel 16 Absatz 2 des Nationalstrassenabgabegesetzes vom 19. März 2010 (NSAG; SR 741.71) durch das neue Ordnungsbussengesetz aufgehoben wird (vgl. Anhang zum OBG Ziff. II/2).

Die Änderung der *Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden* (SR 943.11) dient der Klarstellung, dass die EZV im Rahmen ihrer bestehenden Kontrollbefugnisse auch Ausweise von Gewerbereisenden kontrollieren darf.

Artikel 6: Die OBV soll gleichzeitig mit dem neuen OBG auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

3. Bussenliste

Den überwiegenden Teil der Bussenliste bilden die Übertretungen des Strassenverkehrsrechts (Ziff. VII der Bussenliste). Die Bussenliste übernimmt dabei die heute im Anhang 1 zur Ordnungsbussenverordnung aufgeführten Übertretungstatbestände und die Bussenhöhen ohne irgendeine Änderung.

Bei den Übertretungen aus anderen Bundesgesetzen orientiert sich die Liste dagegen an den Aufzählungen von Übertretungen zur Ahndung im Ordnungsbussenverfahren, wie sie einzelne Kantone vor 2011 kannten (so etwa die Kantone Neuenburg, Uri und St. Gallen). Besonders hinzuweisen ist auf zwei Widerhandlungen gegen das Umweltschutzgesetz: Das Verbrennen und das Ablagern kleiner Mengen von Abfall ausserhalb von Anlagen (Bussenliste Ziff. XI/2 und 3). Eine "kleine Menge" wird sich etwa dann annehmen lassen, wenn die Überreste eines Picknicks verbrannt oder liegen gelassen werden. Hingegen lässt sich nicht mehr von einer kleinen Menge sprechen, wenn ein ganzer Abfallsack von 35 Litern Inhalt verbrannt oder abgelagert wird.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

In der Botschaft des Bundesrates vom 17. Dezember 2014 (BBl 2015 959) wurden die Auswirkungen des Ordnungsbussengesetzes auf den Bund, die Kantone und Gemeinden sowie die Volkswirtschaft dargestellt. Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen haben keine Änderung der dargestellten Auswirkungen zur Folge.